



Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Biogasanlagen nach AMB 2008

1 Versicherungsbedingungen / Klauseln

- 1.1 Allgemeine Maschinen-Versicherungsbedingungen (AMB 2008)
- 1.2 Klauseln zu AMB 2008
 - 1.2.1 Klausel TK2507 – Angleichung der Prämien und Versicherungssummen
 - 1.2.2 Klausel TK2909 – Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung
 - 1.2.3 Klausel TK2112 – Röhren
- 1.3 Besondere Vereinbarungen
Die geschriebenen Bedingungen gehen den gedruckten voran.

2 Versicherte Sachen

- 2.1 Abweichend von § A1 Nr. 1 AMB 2008 ist die gesamte stationäre maschinelle und elektrische/elektronische Betriebseinrichtung der Biogasanlage gemäß nachstehender Aufzählung pauschal versichert:
 - 2.1.1 Anlagen und Geräte der Aufbereitung, z. B. Zerkleinerung, Siebtrommel etc.
 - 2.1.2 Anlagen und Geräte der
 - Vorgrube
 - Hygienisierung
 - Fermenterwie z. B. Rührwerke, Pumpen, Heizungen etc.
 - 2.1.3 Anlagen und Geräte der Gasreinigung und -aufbereitung
 - 2.1.4 Anlagen und Geräte der Energieerzeugung: Blockheizkraftwerke inkl. Gasmotor, Generator, Wärmetauscher, Transformator etc.
 - 2.1.5 Anlagen und Geräte der Steuerungstechnik und Schaltwarten, z. B. Steuer- und Regelschränke, Leitzentrale, Fernbedienung etc.
 - 2.1.6 Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik, z. B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontroll- und Zeiterfassungsanlagen inkl. Signalverkabelung etc.
 - 2.1.7 Verrohrung und Verkabelung auf den Betriebsgrundstücken
 - 2.1.8 Einhausungen gelten mitversichert, soweit es sich um Kapselung oder Containerbauweise handelt.

3 Nicht versicherte Sachen

- 3.1 Katalysatoren
- 3.2 Planen, Netze, Folienkissen und Kunststofffolien, z. B. Gassack
- 3.3 fahrbare und transportable Maschinen
- 3.4 Werkstattausstattung und Werkzeuge
- 3.5 Becken und Behälter z. B. Gasbehälter, Gasometer etc.
- 3.6 Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen
- 3.7 Gebäude, Gebäudebestandteile und Infrastruktur
- 3.8 Fundamente aller Art, z. B. von Maschinen und Anlagen

4 Versicherte Gefahren und Schäden

- 4.1 In Ergänzung zu § A 2 Nr. 5 AMB 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
 - 4.1.1 Erhöhtem Ausfall von Silizium (Gehalt > 10 mg/m³)
 - 4.1.2 Ausfall der Biologie

- 4.1.3 Verwendung ungeeigneter Biomasse für die Fermentation
- 4.1.4 Herstellerauflagen und/oder behördliche Betriebsbeschränkungen

5 Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

- Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu 10.000 EUR je u. g. Position.
- 5.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten – § A 6 Nr. 3 a AMB 2008
 - 5.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich – § A 6 Nr. 3 b AMB 2008
 - 5.3 Bewegungs- und Schutzkosten – § A 6 Nr. 3 c AMB 2008
 - 5.4 Luftfrachtkosten – § A 6 Nr. 3 d AMB 2008
 - 5.5 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.
 - 5.6 Der Selbstbehalt beträgt für die einzelnen Positionen 10 %, mindestens 250 EUR.

6 Obliegenheiten

- 6.1 Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer vom Hersteller autorisierten Fachfirma für die gesamte Biogasanlage nach den Empfehlungen des Herstellers bzw. Anlagenerrichters; Mindestanforderung ist ein Wartungsvertrag gemäß VDMA-Spezifikation. Verzögerungen von mehr als 3 Monaten sowie die Änderung, Kündigung oder Aufhebung der Wartungsverträge sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Berücksichtigung aller einschlägiger Regelwerke wie VDI – IVDE Richtlinien und DIN – Normen bei der Planung, Errichtung und Betriebsführung.
- 6.3 Vorhandensein einer bewährten, dem Stand der Technik entsprechenden Gasreinigungsanlage (Schwefelfilter, auch Filter zur Trennung von Silizium).
- 6.4 Der Gasanalyseautomat muss mit einem Grenzschalter versehen sein, um vorbeugende Maßnahmen zu treffen (Alarmgebung / Abschaltung).
- 6.5 Der Betreiber verpflichtet sich, den Schwefelgehalt zu überprüfen und zu dokumentieren. Falls der Schwefelgehalt den zulässigen Wert übersteigt, ist eine genaue Ölanalyse oder ein Ölwechsel vorzunehmen. Die Ölwechselintervalle sind ebenfalls zu dokumentieren. Die Überprüfung hat wöchentlich zu erfolgen.
- 6.6 Es muss eine Erklärung des Motorenherstellers vorliegen, die aussagt, dass eine Garantie auch bei Einsatz von Biogas und der angewandten Gasreinigung gewährleistet ist. Die Garantiedauer der Hersteller muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.7 Bei Neuanlagen muss das Abnahmeprotokoll für die gesamte Biogasanlage vorliegen. Weiterhin hat die VN einen erfolgreichen Probebetrieb (Ereichen der Nennleistung) von 4 Wochen nachzuweisen.
- 6.8 Der Versicherungsnehmer hat gemäß den Bestimmungen des Wartungsvertrages Teil- und Grundüberholungen durchzuführen. Sofern keine genauen Zeiten / Zeiträume bestimmt sind, gelten nachstehende Regelungen:
- 6.8.1 Teilüberholung nach 20.000 Betriebsstunden (Bh) (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen); bei Zündstrahlmotoren nach 15.000 Betriebsstunden (Bh).

- 6.8.2 Grundüberholung nach 40.000 Betriebsstunden (Bh); bei Zündstrahlmotoren nach 30.000 Betriebsstunden (Bh). Die verfahrenen Betriebsstunden sind zu dokumentieren.
- 6.9 Für die Gasmotoren der BHKW ist eine laufende Kontrolle bzw. Wartung der Kondensatabscheider erforderlich, damit Wasserschlagschäden verhindert werden.
- 6.10 Zum Nachweis des Ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten regelmäßig protokolliert (mindestens einmal pro Tag), insbesondere Wartungsarbeiten, z.B. Zündkerzenwechsel (Gasmotor), Einspritzdüsenwechsel (Zündstrahlmotor), Ölwechsel, wesentliche Reparaturarbeiten, sämtliche Änderungen der Motoreinstellung sowie ein Motorentausch.
Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der zuständigen Behörden oder dem Versicherer bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Dabei müssen alle Betriebszustände und Parameter gespeichert werden. Die Daten sind täglich zu sichern. Das elektronische Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 6.11 Die versicherte Biogasanlagenwerkelektronik, insbesondere die Mess- und Leittechnik sind mit Blitz- und Überspannungsschutzeinrichtungen ausgerüstet, die gemäß den Empfehlungen des Herstellers und dem Stand der Technik installiert sind und gewartet werden. Gleches gilt für alle mitversicherten Komponenten wie Niederspannungsanlage, Blindstromregelanlage, Niederspannungsschaltanlage, Messdatenerfassung, Schaltwarten etc.
- 6.12 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betrieb hinsichtlich der versicherten Sachen zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.
- 6.13 Behördliche Auflagen sind einzuhalten.

- 6.14 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach 6.1 – 6.13. ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 AMB 2008.

7 Regiekosten

Führt der Versicherungsnehmer Reparaturarbeiten ganz oder teilweise in eigener Regie durch oder werden von ihm Hilfskräfte zur Unterstützung der die Reparatur ausführende Firma abgestellt, so beträgt der zu erstattende Stundensatz maximal 25 EUR inkl. Gemeinkosten.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

In Abänderung zu § A1 Nr.1 AMB 2008 beginnt der Versicherungsschutz nach erfolgreich beendeten Probetrieb von 4 Wochen und Abnahme durch den Besteller. Beides ist durch entsprechende Abnahmeprotokolle nachzuweisen.

9 Schadenverlaufsabhängiger Rabatt

Im Beitrag ist ein schadenverlaufsabhängiger Rabatt in Höhe von 20 % enthalten.

Dieser entfällt für das folgende Versicherungsjahr, wenn in dem abgelaufenen Versicherungsjahr die Schadenquote (*) 60 % übersteigt.

Er wird wieder berücksichtigt, wenn in dem abgelaufenen Versicherungsjahr die o. a. Schadenquote unterschritten wird.

(*) Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungsteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.

10 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.